

Die Machtprobe von Friedrich Wolf

Unser stuttgarter Prozeß ist nur zu einem Teil eine Rechtsfrage. Im Grunde ist er eine der Machtproben der neuen geistigen und politischen Reaktion in Deutschland. Von den weißen Mäusen des Doktor Goebbels über die Filmverbote am laufenden Band und die wesentliche Encyklika des Papstes vom 31. Dezember 1930 verläuft bis zu unserm stuttgarter Prozeß eine schnurgrade Linie. Kein Zufall, man hat grade mich aus der Zahl der stuttgarter Ärzte, die ebenfalls Zeugnisse ausstellten, herausgegriffen und verhaftet; man hat mich, der ich selbst nie einen Eingriff vornahm, der „Mittäterschaft“ (nicht der Beihilfe) beschuldigt; man hat mich laut Haftbefehl der „gewerbsmäßigen Abtreibung“ bezichtigt, jener diffamierendsten und schwersten Form, auf der Zuchthaus steht. Man will offenbar ganze Arbeit machen mit einem Mann, der seit Jahren in Wort und Schrift gegen diesen Paragraphen kämpft. Man hält den

Zeitpunkt für geeignet: die erfolgreichen weißen Mäuse, die ungehemmt schaltende Filmzensur, die päpstliche Kulturoffensive; also griff man zu. Aber man geriet mit einem brennenden Streichholz in eine Pulverkammer.

Noch nie hat Stuttgart solche Erregung erlebt, wie in den letzten Wochen, überfüllte Massenversammlungen gleichzeitig in fünf der größten Säle; nicht Eintagssensation, sondern Empörung bis weit ins Bürgertum und Kleinbeamtentum. Das beweisen mir die Stöße von Zustimmungen grade aus diesen Kreisen, die auch heute noch täglich aus ganz Deutschland bei mir eintreffen. Lehrer, Ärzte, Juristen, Postbeamte, sogar Pfarrer schreiben und bekennen sich zu unsrer Sache. Auf der Straße sprechen mich unbekannte Menschen an, ein Ingenieur, eine ältere Frau, ein Straßenbahner und sagen: „Herr Doktor, Ihr Prozeß hat mir den Anstoß gegeben; ich habe mich bei der Kommunistischen Partei einschreiben lassen.“ Die Bezirksleitung der Kommunistischen Partei gewann in den ersten zehn Tagen des Prozesses allein für Stuttgart 352 neu eingeschriebene Mitglieder. Tausende Sympathisierender sind aufgerüttelt und stehen auf dem Sprung. Indessen höhern Ortes bewahrt man seine Ruhe. Man sagt: „Was ist denn los? Der Mann hat sich gegen das Gesetz vergangen und wird verknackt. Das ist bei silbernen Löffeln so und bei dem § 218. Wir haben nach geltendem Recht zu verfahren.“

*

Am 15. Februar war ich zur Hauptprobe meiner „Matrosen von Cattaro“ in Frankfurt. Man rief mich von Stuttgart an, mir drohe ein Haftbefehl. Ich teilte dies Herrn Direktor Hellmer und einigen Darstellern am Neuen Theater mit. Am nächsten Tage fuhr ich nach Stuttgart und arztete dort weiter. Am 19. Februar abends erfolgte meine Verhaftung, weil ich „fluchtverdächtig“ sei. In diesen fünf Tagen wußte meine mitangeschuldigte Kollegin, Frau Doktor Kienle, ebenso wie ich, daß man wegen Verbrechens wider den § 218 gegen uns vorgehen wolle: Mit Absicht haben wir uns in diesen Tagen weder getroffen, noch unsre Zeugnisse und Kartotheken abgeändert oder vernichtet; soviel zur „Kollusions- oder Verdunklungsfahr“. Ich wurde dann noch in der Nacht, nach eingehender Leibesvisitation, in eine reich mit Mäusen bevölkerte Einzelzelle des Polizeipräsidiums gebracht; am nächsten Morgen nahm man, trotz meines Einspruchs, Fingerabdrücke von mir. Dann kam ich in eine hygienisch tadellose Einzelhaftzelle des Untersuchungsgefängnisses. Auch die Behandlung war dort human. Dennoch muß ich grade im Interesse meiner noch inhaftierten Kollegin betonen, daß jede längere Einzelhaft — und wäre sie in einem goldenen Käfig bei Kaviar und Sekt — einen lebendigen Menschen langsam vernichten kann. Dauernd gehen nachts die Wasserleitungen im Zellenbau, halten die Häftlinge den Kopf unter den Hähnen und schlurfen über und neben einem die Schritte der Schlaflosen.

Ich protestierte vor dem Untersuchungsrichter vor allem gegen die Beschuldigung der „gewerbsmäßigen Abtreibung“. Man hielt mir vor, ich habe im Gegensatz zu den andern Kol-

legen weitaus die meisten Zeugnisse ausgestellt, etwa fünfzig bis sechzig in anderthalb Jahren. Ich entgegnete, ich sei der einzige Arzt in Stuttgart gewesen, der Dutzende von öffentlichen Vorträgen in den größten Sälen, in Kursen der Volkshochschule und Arbeiterhochschule über Geburtenregelung und Sexualhygiene gehalten habe, der durch seine Schriften und durch sein Stück gegen den § 218 das besondere Vertrauen gerade der Arbeiterschaft genieße; ich betonte, daß ich in allen Vorträgen vor der Abtreibung gewarnt und für die Geburtenregelung plädiert habe (vergleiche mein Vorwort zu Margaret Sanger „Zwangsmutterschaft“, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart-Berlin, 1929), daß für mich die Unterbrechung der Schwangerschaft nur die ultima ratio sei, wenn die Geburtenregelung versage oder die Gesundheit der Mutter bedroht sei... auch durch soziale Not; ich betonte weiter, daß ich mindestens ebensoviel gesunde Frauen in guter sozialer Lebenslage abgewiesen habe, daß mein Honorar für eine körperliche Untersuchung plus begründetem Zeugnis fünf bis zehn Mark betrug, daß ich an Bedürftige das Zeugnis auch kostenlos ausstellte. Man hielt auch im Haftprüfungstermin „Mittäterschaft“ und die „Gewerbsmäßigkeit“ aufrecht. Inzwischen sind eine ganze Anzahl spontaner Briefe von Frauen bei mir eingetroffen, die bezeugen, daß ich ihnen riet, das Kind auszutragen. Kann man mir verdenken, wenn ich annehme, man will mit diesem Prozeß einen politisch Mißliebigen, nachdem man ihn wirtschaftlich ruiniert hat, mit dem Anwurf der „gewinnsüchtigen, gewerbsmäßigen Abtreibung“ nun auch moralisch vernichten! Dieser Versuch ist — wie das Gericht auch entscheiden wird — bereits mißlungen... vor dem Forum des Volkes, das für mich die letzte Instanz bedeutet! Es ist auch kein Zufall, daß man grade meine Kollegin, Frau Doktor Kienle, herausgriff... mag sie einmal einen Kunstfehler begangen haben oder nicht. An den andern Kliniken geschieht wohl nie ein Kunstfehler? Aber Frau Doktor Kienle war die stuttgarter Ärztin, die kostenlos die Beratungsstelle des „Reichsverbandes für Geburtenregelung und Sexualhygiene“ verwaltete. Kommt wirklich ein Urteil „Im Namen des Volkes“ und nicht im Namen des Paragraphen zustande, so ist das Urteil schon heute gesprochen.

*

In meinem besondern Fall konzentriert sich Anklage und Interesse um das Problem der „gemischten“ medizinischen plus sozialen Indikation. Denn eine Anzahl meiner Zeugnisse lauten: Ich halte die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen eines Herz-, Lungenleidens für erforderlich, zumal Frau X genötigt ist, berufstätig zu sein; oder: zumal Fräulein Y auf ihre Erwerbstätigkeit angewiesen ist. Jeder Mensch, der im Leben steht, weiß, daß eine Arbeiterin, eine Stenotypistin, eine Lehrerin, ein Dienstmädchen a tempo Stelle und Arbeit verliert, wenn sie ein Kind austragen muß, daß sie mit dem Säugling dann in Elend und Hunger gerät, daß ihr vielleicht noch heilbares körperliches Leiden durch die soziale Komponente von Mehrarbeit, seelischer Qual, Herumgestoßenwerden, Nahrungs-

mangel, Kräfte- und Blutverlust durch die Geburt des Kindes verschlimmert wird. Nicht zu reden von der kränklichen Frau eines Arbeitslosen mit vier Kindern, die ihr fünftes erwartet. Es ist eine Schande, daß man über diese selbstverständlichen Dinge im Deutschland der fünf Millionen Arbeitslosen heute überhaupt noch diskutieren muß. Die Württemberger Ärztekammer, Stuttgart, allerdings hielt es am 8. März 1931 in ihrer Kundgebung zu unserm Prozeß für richtig, sich hinter die Richtlinien des leipziger Ärztetages von 1925 zu verschanzen und nur die „medizinische“ Indikation gelten zu lassen. Sollte es in Stuttgart wirklich unbekannt sein, daß 1924/25 die Zahl der Erwerbslosen in Deutschland 805 000 betrug, im Jahre 1931 dagegen fünf Millionen? Daß somit die sachlichen Voraussetzungen 1925 völlig andre sind als 1931? Ist der stuttgarter Ärztekammer nicht bekannt, daß die berliner Ärztekammer bereits in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 1928 den Antrag angenommen hatte, daß „zugleich mit der gesundheitlichen auch die sozial-wirtschaftliche Indikation in Betracht gezogen werden darf“? In gleichem Sinne spricht sich die bekannte Eingabe der 375 deutschen Ärztinnen und die geheime Abstimmung der hamburgener Ärzteschaft von 1930 aus. Professor O. Pankow, der Direktor der freiburger Frauenklinik, schreibt in einem Aufsatz „Strafbare und straflose Schwangerschaftsunterbrechung“ in der ‚Deutschen Medizinischen Wochenschrift‘ vom 12. Oktober 1928:

Die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse beeinflusst bei der Behandlung vor allem sich länger hinziehender chronischer Erkrankungen in erheblichem Maße das ärztliche Handeln. In dem Sinne ist es richtig, wenn Hirsch sagt, daß die soziale Indikation so alt ist wie der ärztliche Beruf selber und sich nicht gewaltsam ausschalten lasse. Auch bei der Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung können unter Umständen die sozialen Verhältnisse den Ausschlag dafür geben, sich für die Unterbrechung zu entscheiden.

In einer Umfrage, die der Sanitätsrat Doktor Vollmann auf Grund dieses Aufsatzes unter den prominenten deutschen Gynäkologen veranstaltete, sprach sich die Mehrzahl für die „gemischte“ medizinisch-soziale Indikation aus. Wie ich sie in den angefochtenen Zeugnissen meines Prozesses vertrat und vertrete. Hierzu und zu dem Beschluß der berliner Ärztekammer schrieb der leipziger Gynäkologe, Geheimrat Professor Sellheim, an Sanitätsrat Vollmann: „... durchaus Ihrer Meinung, daß die berliner Kammer etwas beschlossen hat, was längst ist!“ Das trifft den Nagel auf den Kopf. Die am meisten anerkannte ärztliche Autorität auf dem Gebiet des künstlichen Abortes, der frühere königsberger Gynäkologe, Professor Winter, spricht sich schon seit Jahren für die medizinisch-soziale Indikation aus. (Winter: „Der künstliche Abort“, Abschnitt 7 „Die soziale Indikation“, Ferdinand Enke, Verlag, Stuttgart.) Und Professor Lennhoff, der medizinische Mitarbeiter der ‚Vossischen Zeitung‘, bemerkt in einem Aufsatz vom 17. März 1931 zu der reaktionären und irreführenden Kundgebung der württembergischen Ärztekammer:

Im Vordersatz heißt es: „Die Unterbrechung darf nur aus ärztlichen Gründen, also zum Zweck der Heilung oder der Gefahrenverhütung vorgenommen werden.“ Es ist schwer zu verstehen, wie angenommen werden kann, daß ein Arzt nach diesem Satze handeln soll, ohne die besondern sozialen oder wirtschaftlichen Verhältnisse mit seinen übrigen ärztlichen Überzeugungen zu kombinieren.

Die württembergische Ärztekammer aber akklamiert dem Staatsanwalt in einem Augenblick, wo zwei ihrer Kollegen die schwerste Anklage droht; sie begnügt sich, die Richtlinien aus dem Jahre 1925 zu zitieren, obschon sie wissen muß, daß die soziale Not in Deutschland seither gewaltig zunahm, daß die größte Ärztekammer, Berlin, schon 1928 die soziale Komponente anerkannte, daß die Mehrzahl der führenden Gynäkologen die medizinisch-soziale Indikation für berechtigt, ja für notwendig hält. In dieser Situation spricht sie von „sowjet-russischem Vorgang“. Man kennt diese Melodie.

Man wird ihr oft wiederbegegnen im Verlauf unsres Prozesses... dieser edlen Melodie und dieser Mentalität. Wichtig ist auch zu wissen, daß unsre Verhaftung auf eine kollegiale Denunziation hin erfolgte, obschon es sonst Brauch ist, gefährdete Kollegen vor der Ärztekammer und den ärztlichen Ehrengerichteten zuerst kollegialiter zur Rechenschaft zu ziehen, zu warnen und zu ermahnen, bevor man ihre Existenz vernichtet. Ich habe daher jetzt gegen mich selbst ein ehrengerichtliches Verfahren beantragt, um meinen Fall und das Verhalten meiner Kollegen zu klären.

*

Man sieht, der stuttgarter Prozeß hat viele Hintergründe. Es ist ein ganzes System, das gegen uns steht. Es ist eine ganz bestimmte lokale und doch typische Atmosphäre, die den Prozeß in dieser Form und in diesem Umfang so üppig gedeihen ließ. Stuttgart ist wirklich eine besondere Stadt; landschaftlich mit seinem terrassenförmigen Aufbau an den bewaldeten Höhen vielleicht die schönste Stadt Deutschlands. Auch auf seine Geschichte kann es stolz sein: auf die kühnen, der Zeit vorausseilenden Bauernrevolten des „Armen Konrad“ im Remstal und der Rauhen Alb; hier flammte um 1514 zum ersten Mal der deutsche Bauernkrieg auf, der Kampf des „gemeinen Mannes“ gegen die „großen Hansen“, hier steckten die schwäbischen Bauern zum ersten Mal die Sensen auf und kämpften um ihre „zwölf Artikel“: gegen „die römischen Räte“ und das römische Recht für das altgermanische Recht der „Allmende“ und des kollektiven Gemeindeeigentums, ein wirklich großer sozialer Volkskampf, dessen Ziel es war, zu einem geeinten Volk „den Brüdern überm Main die Hand zu reichen“. Heute schneidet die Mainlinie schärfer denn je durch Deutschland. Größer denn je ist die Kluft zwischen dem römischen Paragraphenrecht und dem Rechtsbewußtsein des Volkes. Mitten durch unser Volk läuft der Schützengraben.

Grade unser Prozeß verschärft und beleuchtet grell die Fronten. Ich weiß, man will hier die Sache bagatellisieren: Ein Straffall wie hundert andre. Die Herren täuschen sich. Die

Massenversammlungen von Hamburg bis Breslau, von Königsberg bis Mannheim sprechen eine andre Sprache. Die Zeit geht nicht rückwärts. Dieser Prozeß ist in den Tagen der fünf Millionen Erwerbslosen eine Provokation. Höhern Ortes nimmt man das hier nicht allzu tragisch; man hält die Erregung für „berliner Mache“, für ein Kunstprodukt der „berliner Asphaltpresse“; man wird hier mit gebundener Marschrouten Weg zu Ende gehen. Es ist gut. Dieser Prozeß, der uns aufgezwungen wurde, wird Hunderttausenden die Augen öffnen. Auf der einen Seite des Grabens steht das römische Paragrafenrecht mit seinem Beharrungsvermögen; auf der andern Seite aber steht das Rechtsbewußtsein des Volkes, steht das Heer der fünf Millionen Arbeitslosen, die weiter Kinder zeugen oder „sich enthalten“ sollen, steht die Million deutscher Frauen, die jedes Jahr zur Selbsthilfe der Abtreibung greift und somit zu „Verbrechern“ wird.



So stehen die Fronten! Eine Machtprobe der Reaktion!
Ein Signal für die Massen!

Die Weltbühne, Nr. 12/1931.